

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0190-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3564/J-BR/2018

Die Bundesräte Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Gleichstellung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach dem der Anfrage zugrundeliegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4.12.2017, G 258-259/2017-9, stehen ab 1.1.2019 die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren und die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Anders als es die Einleitung der Anfrage annimmt, ist die Bundesregierung nicht verpflichtet, bis 1.1.2019 eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Zur Frage 3:

Auf Grund des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs haben diejenigen eingetragenen Partner, die den Gerichtshof angerufen haben („Anlassfälle“), schon vor dem 1.1.2019 die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Von dieser Möglichkeit ist nach meinem Informationsstand bereits Gebrauch gemacht worden.

Zur Frage 4:

Die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen ist nicht Gegenstand des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs.

Zur Frage 5:

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs stehen ab 1.1.2019 die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren und die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Presseerklärung zum gegenständlichen Erkenntnis kommuniziert, dass die Frage der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (und umgekehrt die Frage der Umwandlung einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft) von den zuständigen Behörden und Gerichten entschieden werden kann.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Dazu verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres für Angelegenheiten des Personenstandswesens.

Zur Frage 11:

Es ist Sache der eingetragenen Partner oder Ehegatten, darüber zu entscheiden, ob sie die eingetragene Partnerschaft bzw. die Ehe fortsetzen oder umwandeln wollen.

Zur Frage 12:

Dazu verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres für Angelegenheiten des Personenstandswesens.

Zu Frage 13.:

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs werden verschiedengeschlechtliche Paare ab 1.1.2019 eine eingetragene Partnerschaft begründen können.

Zur Frage 14:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist es weiterhin nicht möglich, gleichzeitig sowohl eine Ehe als auch eine eingetragene Partnerschaft mit jeweils einer dritten Person zu führen.

Zu den Fragen 15 bis 20:

Dazu verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für Angelegenheiten des Gleichbehandlungsrechts.

Wien, 27. November 2018

Dr. Josef Moser



